



Verein

Ort, Datum: _____

Gesuch für eine Wirtebewilligung für Vereinsanlässe

Vereine, die anlässlich ihrer Vereinsanlässe gewerbsmässig wirten, haben dies **mindestens 10 Tage** vor der Veranstaltung der Gemeindekanzlei zu melden (§ 2 Gastgewerbegesetz GGG und § 6 Abs. 2 Gastgewerbeverordnung GGV).

Will der Verein auch ausserhalb der generellen Öffnungszeiten wirten, so hat er zusätzlich um die entsprechende Überwirtungsbewilligung zu ersuchen.

Anzeige der Wirtetätigkeit (§ 2 GGG)

(zutreffendes ankreuzen)

Verlängerung der Öffnungszeiten (§ 4 GGG)

| | |
|--------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|
| Gesuchsteller (Vereinsname, inkl. verantwortliche Person des Vereins mit Adresse) | <hr/> <hr/> <hr/> |
| Zuständige Person für die Wirtetätigkeit (Name, Vorname, Adresse) | <hr/> <hr/> Tel. P: _____ Tel. G: _____ |
| Anlass | <hr/> |
| Öffnungszeiten (Wochentag, Datum, Zeit) | am _____ von: _____ bis: _____ Uhr am _____ von: _____ bis: _____ Uhr |
| Durchführungsort (Lokal, etc.) | <hr/> |
| Datum: _____ | Unterschrift: _____ |

Bewilligung

Die unterzeichnete Amtsstelle erteilt die Zustimmung zur gewerbsmässigen Wirtetätigkeit am vorerwähnten Termin. Die nachstehenden Auflagen und Bedingungen sind strikte einzuhalten.

- Gebühr für Anzeige der Wirtetätigkeit Fr. 0.00
- Gebühr für die Verlängerung der Öffnungszeiten: Fr. 30.00

5503 Schafisheim,

GEMEINDEKANZLEI SCHAFISHEIM
Gemeindeschreiberin

Sandra Schauli

Kopie an: Abteilung Finanzen 5503 Schafisheim
 Regionalpolizei (REPOL), Niederlenzerstr. 27, Postfach, 5600 Lenzburg 2

Bedingungen und Auflagen:

- Wein, Bier und Gärmost darf nicht an Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden.
- Gebrannte Wasser dürfen grundsätzlich nicht an Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben werden.
- Die bewilligten Öffnungszeiten sind strikte einzuhalten. Die Abgabe von Speisen und Getränken ausserhalb der bewilligten Öffnungszeiten ist verboten.
- Nachschenken alkoholischer Getränke an Betrunkene ist verboten.
- An jedem Anlass muss eine Auswahl alkoholfreier Getränke zu einem tieferen Preis als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge angeboten werden.
- Nachtruhestörungen und andere Widerhandlungen gegen die örtliche Gemeindepolizeiverordnung sind verboten.
- Der Gesuchsteller untersteht bei der Wirtetätigkeit auch der Lebensmittelgesetzgebung.
- Gesuche um Bewilligung von Tombolas (ab einer Plansumme von mehr als Fr. 20'000) oder Lottos sind beim Departement Finanzen und Ressourcen in Aarau einzureichen.
- **Ab 00.15 Uhr werden ausserhalb der Mehrzweckhalle keine Lärmbelästigungen toleriert. Die Polizei ist angewiesen, bei Nichteinhalten dieser Vorschrift, entsprechende Massnahmen sofort zu veranlassen.**

Gemäss § 4 des GGG sind die **Öffnungszeiten für Wirtschaftsbetriebe** wie folgt geregelt:

- Die Betriebe sind von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 00.15 und 05.00 Uhr, am Samstag zwischen 02.00 bis 05.00 --- Uhr und an Sonn- sowie Feiertagen zwischen 02.00 bis 07.00 Uhr geschlossen zu halten.
- Der Gemeinderat kann andere Öffnungszeiten bewilligen.
- An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidg. Dank-, Buss- und Betttag, am Weihnachtstag sowie am jeweils darauf folgenden Tag sind die Gastwirtschaftsbetriebe um 00.15 Uhr zu schliessen.
- Abgaben: Für die Prüfung von Gesuchen auf Verlängerung der Öffnungszeit für einen bestimmten Anlass (Fr. 30.00 bis Fr. 100.00).